

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**
Amt für Migration und Integration

Bahnhofstrasse 88, 5001 Aarau
Telefon +41 62 835 18 60
migrationsamt@ag.ch
www.ag.ch/migrationsamt

Merkblatt zur Umwandlung des Ausweises für Asylsuchende (Ausweis N) in eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) bei Vorliegen eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls)

1. Rechtsgrundlage

Bei Vorliegen eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls ermöglicht Art. 31 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) in Verbindung mit Art. 14 Abs. 2 des Asylgesetzes (AsylG) in Verbindung mit Art. 58a des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) unter bestimmten Voraussetzungen die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung an Asylsuchende bzw. ehemalige Asylsuchende. Eine lange Anwesenheitsdauer in der Schweiz begründet für sich alleine keinen Härtefall, kann aber im Einzelfall zu einer Herabsetzung der Anforderungen an die übrigen Kriterien führen. Ein gesetzlicher Anspruch für eine Ausnahmeregelung besteht nicht.

Jedes einzelne Gesuch wird anhand der folgenden, konkreten Umstände eingehend geprüft.

2. Voraussetzungen / Beurteilungskriterien

- Aufenthalt in der Schweiz von mindestens 5 Jahren seit Einreichung des Asylgesuchs
- Kenntnis der Behörden über den Aufenthaltsort während des gesamten Aufenthalts
- Persönliche Notlage (Rückkehr und Aufenthalt im Heimatland ist unzumutbar)
- Fortgeschrittene Integration, insbesondere:
 - sprachliche und soziale Integration
 - Respektierung der Rechtsordnung (keine erheblichen strafrechtlichen Verurteilungen, keine längerfristige Freiheitsstrafe)
 - keine Betreibungen und Verlustscheine
 - Offenlegung der Identität

3. Vorgehen

Zusammen mit einem von Gesuchstellenden schriftlich zu verfassenden Gesuch sind die folgenden Unterlagen einzureichen:

- Strafregisterauszug der erwachsenen Gesuchstellenden
- Heimatliche Identitätspapiere mit Passfoto aller Familienmitglieder (ID, Reisepass, etc.)
- Betreibungsregisterauszug der erwachsenen Gesuchstellenden
- Schriftliche Bestätigung des Kantonalen Sozialdienstes betreffend einen allfälligen Bezug von kantonalen oder kommunalen Fürsorgeleistungen während der letzten zwei Jahre

- Bericht der Schule über die Integration der Kinder
- Aktuelle Zeugniskopien der Kinder
- Bestätigung über besuchte Deutschkurse (Deutsch Niveau A1 des Europäischen Sprachenportfolios)
- Sofern vorhanden: Bestätigung betreffend Mitgliedschaft in einem Verein sowie weitere Belege über Integrationsbemühungen und das Bestehen eines sozialen Netzes (z. B. Empfehlungsschreiben von Freunden, Bekannten, Arbeitgebern, Vereinen, gemeinnützigen Institutionen, etc.)
- Bestätigung betreffend Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen oder Integrationsprojekten
- Nachweis aktueller Bildungstätigkeit
- Bei bestehender Krankheit ärztliche Berichte oder Arztzeugnisse